

Regierung regelt Details zum neuen AHV-Recht

Regierung erliess Verordnungen zur Gleichberechtigung in der AHV/IV

(pafl) – Der Landtag hat am 18./19. September 1996 die Gesetzesvorlagen zur Gleichberechtigung im Bereich der AHV, der IV, der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie im Bereich der Familienzulagen verabschiedet. Die Schwerpunkte des neuen Rechts sind: die Einführung eines eigenen Rentenanspruches für verheiratete Frauen, die Aufhebung des Rentenplafonds für Ehegatten, die schrittweise Angleichung des Rentenalters für Frauen und Männer bei 64 Jahren nach Ablauf der Übergangsfristen, die Einführung von Erziehungsgutschriften für Personen mit Kindern, die Einführung von Betreuungsgutschriften für die Betreuung von pflegebedürftigen Personen, die Einführung einer Witwerrente für verwitwete Männer sowie die Möglichkeit des Rentenvorbezuges um ein bis zwei Jahre.

Das Kernstück des neuen Rechts ist das sogenannte «Splitting», das heisst die hälftige Aufteilung der Rentenanwartschaften bei Ehepaaren für die Jahre der Ehe. Dadurch werden bei der Rentenberechnung die Nachteile beseitigt, welche vor allem Ehefrauen erfahren haben, die

zugunsten des Haushalts und der Kindererziehung die Erwerbsarbeit eingeschränkt oder aufgegeben haben.

Die Regierung hat nun in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 1996 die notwendigen Verordnungen zur Durchführung des neuen Rechts erlassen. Inhaltlich geht es dabei um die Detailregelungen zum neuen Recht. Die Regierung setzte dabei unter anderem den Kürzungsfaktor beim Rentenvorbezug fest: ein Vorbezug der Altersrente ist um ein bis zwei Jahre möglich, pro Vorbezugsjahr wird die Rente während der gesamten Dauer des Rentenbezuges um 6,8 % gekürzt. Für Frauen der Jahrgänge 1951 und älter wird wegen der Anhebung des Frauenrentenalters auf 64 Jahre beim Rentenvorbezug mit 62 oder 63 Jahren die Rente nur um 3,4 % pro Vorbezugsjahr gekürzt. Die übrigen Ordnungsbestimmungen betreffen vor allem Detailregelungen zu den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sowie zum Splitting.

Entscheidende Änderungen ergeben sich auch für Personen, die bisher eine Ehepaarrente beziehen. Ab Januar 1997 erhält jeder Ehegatte seine eigene Rente.

Diese Einzelrente wird jedem Ehegatten separat ausbezahlt. Die beiden Einzelrenten der Ehegatten unterliegen keiner Plafonierung mehr; das heisst, es entfällt die bisherige Regelung, wonach die Gesamrente für ein Ehepaar höchstens 150 % der Rente des Mannes betragen durfte. Die Verordnungen sind zeitgleich mit den Gesetzesänderungen am 1. Januar 1997 in Kraft getreten.

Anpassung der AHV- und IV-Renten

(pafl) Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 1996 die folgenden Verordnungen zur Anpassung von Leistungen im Sozialversicherungswesen erlassen:

- Verordnung über die Anpassung der Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an die Lohn- und Preisentwicklung
- Verordnung über die Anpassung der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an die Lohn- und Preisentwicklung
- Verordnung über die Anpassung der Blindenbeihilfen an die Lohn- und Preisentwicklung
- Verordnung über die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Invalidenversicherung

Damit wird die Vollrente der AHV auf 1. Januar 1997 durchschnittlich um 2,58 % auf mindestens 995 Franken und höchstens 1990 Franken monatlich erhöht. Die Unterscheidung zwischen einfachen Renten und Ehepaarrenten entfällt durch die jüngste AHV-Gesetzesrevision. Ebenfalls erhöht werden die Einkommensgrenzen für die Ergänzungsleistungen sowie die monatliche Blindenbeihilfe und die Tagessätze für den Pflegebeitrag für hilflose Minderjährige.



Die Einzelrente wird jedem Ehegatten separat ausbezahlt. Die beiden Einzelrenten der Ehegatten unterliegen keiner Plafonierung mehr.